

Zuständigkeitsordnung

(in einer Lesefassung vom 28. März 2008)

als ANLAGE

zu § 8 Abs. 3, zu § 9 Abs. 8 und zu § 10 der **Hauptsatzung der Stadt Mölln**

1. Grundsätzliches

Die Stadtvertretung hat nach § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) am 15.04.2003 beschlossen, die in der folgenden Zuständigkeitsordnung bestimmten Entscheidungen ab dem 15. April 2003 auf den Hauptausschuss, auf die sonstigen ständigen Ausschüsse (Fachausschüsse) und auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu übertragen.

Nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21. April 2005 wurde die Zuständigkeitsordnung vom 13. Mai 2005 geändert (01. Änderung).

Nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21. Februar 2008 wurde die Zuständigkeitsordnung erneut geändert (02. Änderung) und ist am 19.06.2008 in Kraft getreten.

2. Ausführung von Entscheidungen

Eine nach Nr. 1 vom Hauptausschuss oder vom zuständigen Fachausschuss entschiedene Angelegenheit darf nicht sofort ausgeführt werden.

Es muss der Ablauf der Frist von 2 Wochen nach Beschlussfassung abgewartet werden; innerhalb dieser die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach § 47 Abs. 1 GO dem Ausschussbeschluss widersprechen kann.

Die entschiedene Angelegenheit kann sofort ausgeführt werden, wenn vor Ablauf der vorgenannten Frist feststeht, dass kein Widerspruch erhoben wird.

3. Allgemeine Hinweise

Jeweils zu beachten bleibt,

- § 28 GO, mit den der Stadtvertretung zur Entscheidung vorbehaltenen Aufgaben,
- Aufgaben, die der Stadtvertretung aufgrund von Spezialvorschriften zur Entscheidung vorbehalten sind,
- § 2 Abs. 3 GO (Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten durch die Stadtvertretung),
- § 1 Abs. 4 (Verwendung des Stadtwappens), § 7 (Aufgaben der Stadtvertretung), § 8 (Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters), § 9 (Aufgaben des Hauptausschusses) der Hauptsatzung,
- Höchstbetrag für über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in der Haushaltssatzung,
- dass die Stadtvertretung Entscheidungen außerhalb dieser Zuständigkeitsordnung auch im Einzelfall übertragen kann; in diesen Fällen kann sie selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, der Fachausschuss oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister noch nicht entschieden hat,
- dass nach § 27 Abs. 3 GO eine auf den Hauptausschuss, einen Fachausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung oder im Einzelfall übertragene Entscheidung nicht getroffen werden darf, wenn ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtvertretung von ihren Rechten nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GO oder § 34 Abs. 4 Satz 3 GO Gebrauch macht oder wenn die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung erklärt, die Angelegenheit sei oder werde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtvertretung gesetzt,

- § 65 Abs. 4, § 82 und § 84 GO bleiben unberührt.

4. Zuständigkeiten des **Hauptausschusses**

- Koordination bei der Abarbeitung (Fach-) Ausschussübergreifender Aufgaben.
- Vermeidung von Reibungsverlusten, Doppelbehandlungen und überflüssigem Neben- bzw. Gegeneinander von einzelnen Fachausschüssen.
- Steuernde Koordination bei Sachgebietsüberschneidungen.
- Koordination bei inhaltlichen Differenzen zwischen einzelnen Fachausschüssen.
- Steuerndes Eingreifen, um Aufgabenstellungen einer einheitlichen Lösung zuzuführen.
- Zuständigkeitsbestimmung bei Kompetenzkonflikten zwischen einzelnen Fachausschüssen.
- Beteiligung der Fachausschüsse bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen.
- Wahrnehmung von Kontrollaufgaben neben den Kontrollaufgaben der Fachausschüsse selbst, insbesondere bei fachübergreifenden Vorhaben.
- Als zentrales Kontrollgremium verantwortlich für die Erarbeitung und Entwicklung eines wirksamen Kontrollinstrumentariums.
Dazu gehört insbesondere, sowohl für die Ausübung der Kontrolle als auch für die Steuerung, die Erarbeitung eines Konzeptes für ein Berichtswesen, das nach Vorbereitung durch die Verwaltung erstellt und das von der Stadtvertretung beschlossen wird.
- In Ausübung der Kontrollfunktion Erteilung von Aufträgen an das Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung der Verwaltung oder zur gutachtlichen Äußerung zu einer Planung oder Maßnahme.
- Begleitung von Angelegenheiten im Rahmen einer Verwaltungsstrukturreform.
- Feststellung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 GO (Abberufung/Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit).
- Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- Wahl der Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen in den Gemeindevwahlausschuss für die Kommunalwahlen, für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und für die Wahl der Landrätin oder des Landrats.
- Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung zum Stellenplan der Stadtverwaltung, bei finanziellen Auswirkungen ist der Finanzausschuss zu beteiligen.

- Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung zur Hauptsatzung sowie zur Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die Ausschüsse.
- Genehmigung von Dienstreisen für Mitglieder der Stadtvertretung sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger.

5. Zuständigkeiten für alle Fachausschüsse

(unter Beachtung der Zuständigkeitsregelungen in der Betriebssatzung für die Städtische Kurverwaltung Mölln)

- Bestehen bei Auftragsvergaben gegen das Angebot des Bieters mit dem niedrigsten Angebotspreis irgendeine Bedenken oder ergeben sich Bedenken gegen das ganze Ausschreibungsergebnis oder ergeben sich Änderungsvorschläge und Nebenangebote, die nicht ausdrücklich zugelassen waren, so entscheidet bei Aufträgen über 25.000,00 € der Fachausschuss.
- Erarbeitung von Empfehlungen an die Stadtvertretung in Angelegenheiten, die deren Beschlussfassung unterliegen.
- Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

6. Zuständigkeiten des Bauausschusses

- Kostenspaltung und Abschnittsbildung nach Baugesetzbuch und Kommunalabgabengesetz.
- Abschluss von städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB) und von Erschließungsverträgen (§ 124 BauGB).
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
- Zurückstellung von Baugesuchen.
- Erteilung des städtischen Einvernehmens zu Ausnahmen von einer Veränderungssperre.
- Aufstellungsbeschlüsse, Beschlüsse über die frühzeitige Bürgerbeteiligung sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse in Verfahren der Bauleitplanung.
- Abschließende Behandlung von Stellungnahmen der städtischen Dienststellen zu Bauleitplänen.

- Ablösen der Stellplatzverpflichtung.
- Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur Aufstellung von LNVP und RNVP.
- Vorbereitung der Planung und Organisation des örtlichen ÖPNV.

7. Zuständigkeiten des **Finanzausschusses**

- Erlass von Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln für die Gewährung von Zuwendungen (Zuschüsse).
- Stundungen ab einer Gesamtforderung von 25.000,00 €.
- Unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten ab einem Wert von 5.000,00 €.
- Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung ab 1.500,00 €.
- Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken bei einem Grundstückswert ab 50.000,00 €.
- Annahme von Spenden, Schenkungen und Erbschaften zugunsten der Stadt Mölln mit einem Wert ab 50.000,00 €.
- Vermietung/Verpachtung und Anmietung/Anpachtung von Grundstücken, wenn diese über 5.000 qm groß sind.
- Verzicht auf Rechte an Grundstücken, wenn damit ein wirtschaftlicher Nachteil für die Stadt verbunden sein kann.

8. Zuständigkeiten des **Forst- und Grünflächenausschusses**

- Feststellung des jährlichen Hauungsplanes im Rahmen des im Forsteinrichtungswerk festgesetzten Hiebsatzes.
- Feststellung des jährlichen Kulturplanes.
- Befassung mit Grundsatzfragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen zu erarbeitender Planungsgrundlagen.
- Umweltpreisverleihung.
- Abschluss von Jagdpachtverträgen.
- Organisation Agenda 21 – Prozess.

9. Zuständigkeiten des Schul-, Sport-, Jugend- und Sozialausschusses

- Gewährung von Zuwendungen von über 250,00 €.
- Erlass von Richtlinien über die Förderung von Jugendgemeinschaften zur Ausführung der Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln für die Gewährung von Zuwendungen (Jugendförderungsrichtlinien).
- Bestätigung des Konzeptes Stadtjugendpflege
- Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Beiräte von Kindertagesstätten.
- Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Ausschusses in den Arbeitskreis der Kindertagesstättenträger.
- Bestätigung der Konzeption für die städt. Kindertagesstätten.
- Bestätigung der Konzeption für die städt. Kinder- und Jugendzentren.
- Bedarfsfeststellung von Spiel- und Bolzplätzen.
- Ausleihordnung (Gerätefundus der Stadtjugendpflege).
- Anhörung des Schulträgers zu Schulprogrammen.
- Richtlinien über die Bildung eines Seniorenbeirates für die Stadt Mölln.
- Grundsätze zum Betrieb von Seniorenstätten/Gemeinschaftshäusern.
- Grundsätze zum Betrieb von Obdachlosenunterkünften.
- Erlass von Richtlinien über die Förderung von Sportvereinen zur Ausführung der Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln für die Gewährung von Zuwendungen (Sportförderungsrichtlinien).
- Feststellung der Benutzungspläne für Sporteinrichtungen.

10. (unbesetzt)

11. Zuständigkeiten des Tourismus- und Kulturausschusses

- Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ist teilweise in der Betriebssatzung für die Städtische Kurverwaltung Mölln geregelt worden; auf diese wird verwiesen.

- Erlass von Richtlinien über die Förderung Möllner Kulturträger zur Ausführung der Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln für die Gewährung von Zuwendungen (Kulturförderungsrichtlinien).
- Richtlinien für den Ausländerbeirat der Stadt Mölln.
- Gewährung von Zuwendungen von über 250,-- €.

12. Zuständigkeiten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- Vergabe aller im Rahmen des Haushaltsplanes zu erteilenden Aufträge, soweit nach entsprechender Beurteilung durch das zuständige Fachamt der Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis den Auftrag erhalten soll.
- Vergabe der im Rahmen des Haushaltsplanes zu erteilenden Aufträge und Verträge mit Architekten, Ingenieuren und Sachverständigen.
- Angelegenheiten unterhalb der in dieser Zuständigkeitsordnung bei den Fachausschüssen festgelegten Wertgrenzen.
- Ausführung des Haushaltsplanes und der Nachtragshaushaltspläne.
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
Der Bauausschuss ist regelmäßig über die ausgesprochenen Erteilungen/Versagungen zu informieren, wenn die Vorhaben ein Volumen von mehr als 400 qbm umbauten Raumes haben.
- Genehmigung von Dienstreisen für Mitglieder der Stadtvertretung sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, soweit der Hauptausschuss nicht termingerecht zusammentritt.

13. Inkrafttreten

- a) Diese Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung tritt am 15. April 2003 in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 15.11.2001, außer Kraft.
- c) Die 01. Änderung vom 24.06.2005 der Zuständigkeitsordnung trat am 21.04.2005 in Kraft.
- d) Die 02. Änderung vom 28.03.2008 der Zuständigkeitsordnung trat am 19.06.2008 in Kraft.

Mölln, den 13. Mai 2003 / 24. Juni 2005 / 28.03.2008

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
gez. Engelmann